

Fördermöglichkeiten der BA im Bereich der Beschäftigtenqualifizierung für (ausländische) Pflegekräfte

Stand 18.05.2022

Aktuelle Beratung zu Ihrer Förderung:
Arbeitgeberservice
0800 / 4 5555 - 20
[weitere Kontaktdaten](#)



Übersicht



Förderziele



Förderleistung



Fördervoraussetzungen & Umsetzung



Zertifizierung von Angeboten

Ein zugelassener Träger kann berufliche Weiterbildung für verschiedene Ziele anbieten

Anpassungsqualifikation

- Bestehende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen erhalten, erweitert oder der technischen Entwicklung angepasst werden

Umschulung

- Ein neuer beruflicher Abschluss soll erlangt werden, dies kann betrieblich oder außerbetrieblich erfolgen

Förderung der Pflegefachkraft unverkürzt über volle reguläre Ausbildungszeit möglich

Maßnahmen zum Berufsabschluss

- Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse / Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen

- Berufe werden erwachsenengerecht in einzelne Module heruntergebrochen und nach Durchlaufen aller Module kann ein Berufsabschluss erworben werden

Attraktive Leistungen für Qualifikation beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gestaffelter Zuschuss zu den Lehrgangskosten

Gestaffelter Zuschuss zum Arbeitsentgelt möglich

Erstattung zusätzlich entstehender Fahr- und Kindesbetreuungskosten

ggf. Prämie für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfung

Nicht für
Anerkennung
ausländischer
Abschlüsse

Staffelung der Fördermöglichkeiten

| | | | |
|------------------------------|----------|---|---|
| Zuschüsse zu Lehrgangskosten | Bis 100% | <10 Beschäftigte | 100% Lehrgangskosten und bis 100% Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen |
| | Bis 50% | <250 Beschäftigte (bis 100% ab 45J oder SB) | |
| | Bis 25% | <250 Beschäftigte | |
| | Bis 15% | >2500 Beschäftigte | |
| Zuschüsse zum Arbeitsentgelt | Bis 75% | <10 Beschäftigte | |
| | Bis 50% | <250 Beschäftigte | |
| | Bis 25% | <250 Beschäftigte | |
| | Bis 25% | >2500 Beschäftigte | |

+5% mit entsprechender Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag
+10% bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf im Betrieb

+5% mit entsprechender Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag
+10% bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf im Betrieb

Fördervoraussetzungen Beschäftigtenförderung

Allgemeine Voraussetzungen

Bestehendes Arbeitsverhältnis

bezahlte Freistellung zur Teilnahme an der Qualifizierung

Beratung durch Agentur für Arbeit vor Anmeldung zur Qualifizierung

Qualifizierung und Anbieter der Qualifizierung sind zugelassen

Anpassungsqualifikation

Berufsabschluss liegt mehr als 4 Jahre zurück

In den letzten 4 Jahren nicht an geförderter Beschäftigtenqualifizierung teilgenommen

Qualifizierung über mehr als 120 Stunden (nicht überwiegend betriebsspezifische Qualifikationsinhalte)

Abschlussqualifikation

Bisher kein Berufsabschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf mit mindestens 2 jähriger Dauer (Ungelernte)

oder

Mehr als vier Jahre an- oder ungelernt tätig gewesen (Wiederungelernte)

Ziel: Anerkannter Ausbildungsberuf insbesondere auch Pflegeberufe (siehe z.B. Verzeichnis des Bundesinstitut für Berufsbildung BiBB).

Umsetzung von Qualifizierung Beschäftigter



Suche eines passenden
zertifizierten
Qualifizierungsangebots

[Weiterbildungssuche](#)

oder
Fragen Sie ihre kooperierende
Pflegefachschule



Kontakt mit Ihren
Ansprechpartnern
der lokalen Agentur für Arbeit am
Betriebssitz

Beratung Arbeitgeberservice
0800 / 4 5555 - 20
[weitere Kontaktdaten](#)

Wichtig:
Antragstellung vor Qualifizierung

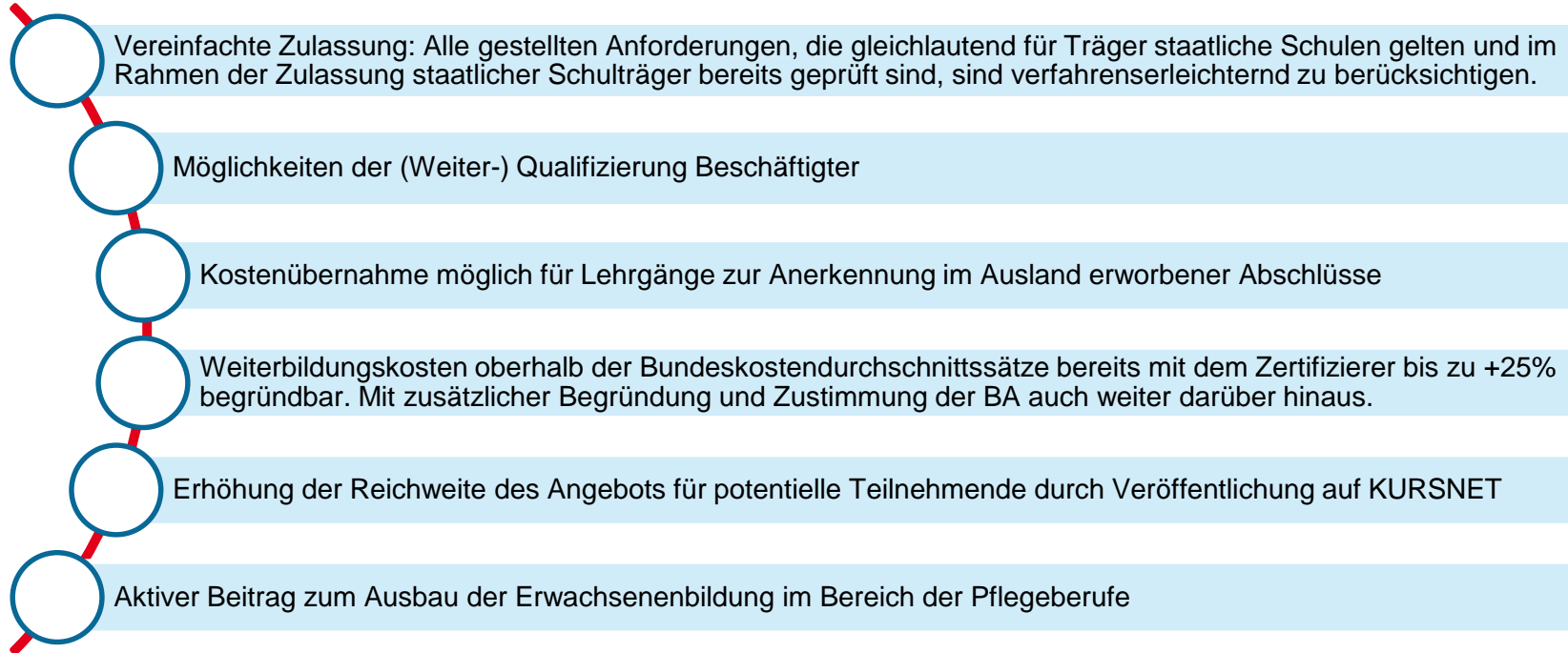


Qualifizierung

Freistellung

Begleitung durch Anbieter der
Weiterbildung und
Arbeitgeberservice

Vorteile der AZAV Zertifizierung auf einen Blick (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

- 
- Vereinfachte Zulassung: Alle gestellten Anforderungen, die gleichlautend für Träger staatliche Schulen gelten und im Rahmen der Zulassung staatlicher Schulträger bereits geprüft sind, sind verfahrenserleichternd zu berücksichtigen.
 - Möglichkeiten der (Weiter-) Qualifizierung Beschäftigter
 - Kostenübernahme möglich für Lehrgänge zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse
 - Weiterbildungskosten oberhalb der Bundeskostendurchschnittssätze bereits mit dem Zertifizierer bis zu +25% begründbar. Mit zusätzlicher Begründung und Zustimmung der BA auch weiter darüber hinaus.
 - Erhöhung der Reichweite des Angebots für potentielle Teilnehmende durch Veröffentlichung auf KURSNET
 - Aktiver Beitrag zum Ausbau der Erwachsenenbildung im Bereich der Pflegeberufe

Die Voraussetzungen der Zulassung nach AZAV

Voraussetzungen als Anbieter (Träger)



Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit



Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt



Ausgebildete und berufserfahrene Lehr- und Fachkräfte sowie Leitung zwecks erfolgreicher Durchführung



System zur Qualitätssicherung



Angemessene Verträge insb. Rücktritts- und Kündigungsrechte

Voraussetzung der Weiterbildung (Maßnahme)



Inhalte, Methoden, Materialien und Lehrorganisation lassen erfolgreiche Teilnahme erwarten



Nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig



Angemessene Teilnahmebedingungen



Räume, Personal und technische Ausstattung angemessen



Kosten und Dauer angemessen

Alle Anforderungen, die bereits im Rahmen der Zulassung als staatliche Schule geprüft wurden, sind verfahrenserleichternd zu berücksichtigen

Kosten auch oberhalb der Bundesdurchschnittskosten möglich

Umsetzung des Zulassungsverfahrens

Zulassung als Maßnahmeträger durch eine akkreditierte fachkundige Stelle
Die fachkundigen Stellen beraten zur Zulassung

Erhöhung der Reichweite durch Veröffentlichung im KURSNET

Erste/r Teilnehmer/in mit Bildungsgutschein meldet sich zur Weiterbildung an

Einmalige Vergabe der Maßnahmennummer durch Operativen Service der BA

Höhe der Maßnahmekosten – Orientierung am Bundesdurchschnittskostensatz (BDKS)

Die BA ermittelt und veröffentlicht alle 2 Jahre die durchschnittlichen Kostensätze pro Unterrichtseinheit für die jeweiligen Bildungsziele in Form einer Tabelle als BDKS

Überschreiten die (sachgerecht ermittelten) Kostensätze den BDKS für das Bildungsziel, muss dies auf notwendige besondere Aufwendungen rückführbar sein u.a.

- notwendiger überdurchschnittlicher Einsatz von Personal
- besondere räumliche/technische Ausstattung
- besondere inhaltliche Ausgestaltung
- barrierefreie Ausgestaltung
- begründet geringere Teilnehmerzahl (<12 Teilnehmer)

Überschreitungen des BDKS bis 25% sind im Zertifizierungsprozess in Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich

Überschreitungen des BDKS über 25% möglich – bedarf der Zustimmung der BA (OS Halle)
(Zustimmungsquote bei BGS-Maßnahmen 2021: 77%)

Förderung und Zulassung – weitere Informationen

Beratungspartner zur Zulassung - akkreditierte fachkundige Stellen:

<https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html>

Informationen zum Zulassungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung>

Operativer Service der BA zur Vergabe der Maßnahmenummer:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/zuordnungstabelle-agentur-fuer-arbeit-anlage-4- ba146414.pdf>

Informationen zur Förderung bei Qualifikation Beschäftigter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

Zugelassene Kurse veröffentlichen auf Kursnet:

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/kurse-einstellen>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

bringt weiter.